

S 0647/15 Landgericht Halle / Saale

Urteil

Im Namen des Volkes

Im den Rechtsstreit

Axela Simon, Lessingstr. 6, 06217 Merseburg,

- Klage z 1) -

Uwe Simon, Lessingstr. 6, 06217 Merseburg

- Klage z 2) -

Prozessvollstreckte: Dr. ~~Frank~~ ^{Unger} Hans, Am
Markt 12, 06618 Nam Sung / Saale

gegen

Jörn Uederinge, Behlertstr. 7, 39261

Zerbst

- Behlerte z 1) -

in Klagezweck Uederinge AG, welche durch

den Vorstand, Hegelerstr. 7, 06117 Leipzig

- Behlerte z 2) -

Prozessvollstreckte: Dr. Eberhard Buntloch

Hofhaus, Soethestr. 98, 06109 Leipzig

hat das Landgericht Halle, S. Brillmann,

durch Rüdiger Schwarz als Einzelrichter

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom

14.03.2016 für Recht erkannt:

Zusammenfassen

1. Die Beteiligungen werden als gesellschaftliche Anteile, an die Utopia zu geringe Hand ein Stammesgeld i.H.v. 20.000,- € weist Zinsen i.H.v. 5 v. Punkte über dem Basiszins seit dem 12.09.2015 zu zahlen.
2. Die Beteiligungen werden als gesellschaftliche Anteile, an die Utopia zu geringe Hand ~~Stammesgeld~~ 1.800,- € weist Zinsen i.H.v. 5 v. Punkte über dem Basiszins seit dem 12.09.2015 zu zahlen.
3. In Utopia wird die Utopia abgekauft.
4. Die Aktien des Rechtsinhabers tragen die Utopia zu 1/5 und die Beteiligungen zu 4/5.
5. Das Utopia ist vollständig vollstreckbar, für die Utopia jedoch nur gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Die Utopia trägt die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung i.H.v. 110% des aufwand des Utopia vollstreckbaren Betrages ebenfalls, wenn nicht die Beteiligungen von der Vollstreckung Sicherheit i.H.v. 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld aufgrund eines Verkehrsunfalls.

Die Klage zu 1) und 2) vorliegender Ebene des Erlasses Diets Sinn, die an dem Tag eines Verkehrsunfalls ~~verstarb~~ verstarb.

Am 15.08.2014 fuhr die Erlesse mit ihrem PKW gegen 06:20 Uhr aus Halle/Seale

Kommend auf die verkehrsrechtliche Bundesstraße 36. In Höhe der Einmündung der Unt-Negel-Straße vollendete die Erlesse mit einem von Befehl zu 1) geleiteten und bei der Befehl zu 2) versicherten ~~dem~~ PKW, der aus Sicht des Erlasses von rechts kommend nach links auf die 36 abbog. Der PKW des Erlasses verlor die Kontrolle und wurde von ca. 80 m geschildert.

Durch den Unfall wurde die Erlesse schwer verletzt und vom 15.08.2014 bis zu ihrem Tod am 12.02.2015 intensivmedizinisch behandelt. Dies umfasste 8 Operationen, unter anderem mit Schädelöffnungen. Seine Verletzungen umfassten u.a. Schädeltrauma, eine Hirnhautrisse, ein Hirnödem und Hirnblutungen.

Höchstgeschwindigkeit 70
Stopp Schild / Vorfahrtstraße

Historische der Ersteller der Urkunde
Wird auf die Frage 43 weisen.

Der Tod trat infolge der Unfallverletzungen ein.

Der PAV des Erblassers hatte ein technisches
und wirtschaftliches Totalschaden. Der
Vorschlagszeitpunkt lag zu Zeitpunkt des
Unfalls 1.175,- € , der Restwert 100,- €.

Den wegen entstandene Kosten für Telefonate
und Post folgte. jeweils 25,- €.

Die Beilagen 2 2) behauptet in 7 Schichten
vom 01.06.2015 eine Begleichung des
Unfalls ab.

etwas kürzer (z.B. ohne Sprechungs-
(und Darlegungs- und Beweis-
last beachten)

Die Urlage behauptet, der Erblasser sei nicht
mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von
70 km/h gefahren und habe unmittelbar vor
der Kollision eine Gefahrenbremsung einge-
leitet. Er sei ein sehr vorsichtiger Fahrer
gewesen. Der Beilage 2 7) sei wiederum
ohne zu schauen auf die BG aufgefahren,
sodass der Erblasser sich schon in unmittelbarer
Nähe befinden habe und der Beilage 2 7)
dieser hätte ebenfalls können.

Die Urlage behauptet ferner, der Erblasser sei
nach dem Unfall während des Aufhaltens
im Krankenhaus noch bei Bewusstsein
gewesen. Er habe sich mit den Ärzten
nicht mehr kommunizieren können,

jeder lebt & nach Bedarf die Wette auf
Nachrichten national registriert.

Die Wette wiederum, die Bemessung des
Schmerzsphäres müsse in Anlehnung an
Rechtsprechung in ähnlich plagierte Fällen
mindestens 50.000,- € betragen.

Zustellung des Wap
(→ Zustellung)

Die Wette betragen,

1. die Behörde als Gesamtschuldner
zu vertreten, an die Wette zu gehen
Hand ein vor Gericht und bitten
Einen festzusetzenden expressus
Schmerzsphäre zu zahlen, welches
den Betrag von 50.000,- € nicht
untersteht sollte, Längste Zeit
i.H.v. 54.-Tage über den Besten
auf Rechtsfähigkeit,

2. die Behörde als Gesamtschuldner zu
vertreten, an die Wette zu gehen
Hand unentgeltlich Schadenersatz i.H.v.
1.000,- € erst über i.H.v. 54.-Tage
über den Besten Zinsatz auf Rechts-
fähigkeit zu zahlen.

Die Behörde betragen,

die Wette abzurufen.

Die Behörde betragen, die Behörde zu 1)
Lebe vor dem Abheben an dem
Stoppchild angehalten und längste Zeit

beurteilt, bis bei Fahree mehr zu sehen
kriegen sei, sodann sei er erst auf die
16 eingegangen. Das Fahree des Erlässes
lebe sich bei Abbiegung nicht um Halbe
vor der Straßenmündung befinden, ^{sowohl mehr als} ~~sondern~~
von entfernt.
Der Erlasse habe die zureichende Rücksicht
von 70 km/h überschritten und keine Gefahren-
benennung eingeleitet. ~~Deshalb~~ ~~habe~~ ~~er~~ ~~als~~
ein Zeichen von ~~seiner~~ ~~Schuld~~ ~~nicht~~
~~in~~ ~~dem~~ ~~ersten~~ ~~Kapitel~~.

S.O.

Dass der Erlasse bei Bewusstseinsverlust
sei, gestützt die Behauptung mit Nichtwissen.
Die Behauptung seien, aufgrund des fehlenden
Bewusstseins und des fehlenden seelischen
Schmerzes des Erlässes sei im Einklang
mit der Rechtsprechung in ähnlich gelagerten
Fällen um ein Schmerzesgeld über.

15.000,- - 17.000,- € angemessen.

Das Gericht hat Beweis über die den Ursprung
des Unfalls durch Einholung eines Sach-
verständigen Gutachtens. Hinsichtlich des
Inhaltes wird auf das ~~erste~~ öffentliche
Gutachten vom 05.02.2016 sowie auf das
Protokoll der mündlichen Verhandlung vom
16.03.2016 verwiesen.

Entscheidungsgründe

obesatz
zulässig

Die zulässige Menge ist mm ?

Aufgrund des Statuttextes von Art 5.000,- €
ist gem. § 11 800 i.V.m. § 71 I, 23 Nr. 7 GO das
Landgericht sachlich zuständig. Auch wenn der
Antrag auf Zahlung eines Schmerzensgeldes
nicht genau beziffert ist, liegt sich die
Spanne eines ^{Schmerzens} Schmerzensgeldes oberhalb von
5.000,- €.

Das Landgericht Halle/Scale ist gem. § 20 StVG
örtlich zuständig, da die der Unfall zugrunde-
liegende Verkehrsunfall im Bereich des früheren
Nutzgebirges hat und sich Angehörige
Länders auf Grundlage des StVG ergeben können.
Für sog. doppelbelastete Tatsachen genügt für
eine Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit eines
Gerichts die Möglichkeit der Angehörigen
aus dem StVG.

~~Die Sachentscheidung i.S.d. § 77 StVG ist~~

~~etwa durch § 11 800~~

Die Beläge sind wortlautliche Streitgegenstände i.S.d. § 62 800,
da eine Entscheidung ihnen als unmittelbare
Rechtsnachfolge des unfallbedingten Erbesatzes
ist ein Anspruch dessen gegen die Belagten
nur mittelbar ergeben kann.

Die Belagten sind als ~~Personen~~ Personen

~~§ 115 StVG~~ einfache Streitgegenstände i.S.d. § 53 800.

Die Belagte z. 2) ist als juristische Person
in Form der AG Parteilich i.S.d. § 50 I 800

Sehr gut

obesatz weglassen, da voll-
kommene unproblematisch

und wärem Verlehen durch ihren Vorstand.

Eine Sinterhaltung i. S. d. 1278 II S. 1 800

4753 II Nr 1 ZPO: Schmelzessfeldauslag
Übersatz Begründetheit
wäre zehnfach durchschlagen?
Kunde durch Unfall?

Der Kläger steht im Anspruch auf Fällung
von Schadenersatz und Schmerzensgeld nebst

Zinsen gem. 18 I S. 1 S. 1, 1922 BGB, § 18 I S. 1 S. 1, § 18 I S. 1 S. 1

7) und gem. 7 I S. 1 S. 1 i. V. m. 115 I S. 4 UG, 1922 BGB

gem. die Befehle zu 2) als Gesamtschuldner
gem. 1621 BGB zu, der jedoch um 20%
zu kurz ist.

~~Die Haftung eines Fabrikanten an die~~

~~Unfall befallene Luft folgt aus 18 I S. 1 S. 1,~~

~~18 I S. 1 S. 1~~

~~Es~~ Die Klage sind als Eke des
Erlässers i. S. d. Gesamtschuldners in die
Position des Erlässers eingetreten, sodass dessen
Ansprüche auf sie übergegangen sind gem. 1922 BGB.

Diesem stehen ~~in Anspruch auf Schadenersatz~~
die geltend gemachte Ansprüche zu, da

er sein Betrieb des von Befehle zu 1)
geleitet und sein der Befehle zu 2)

beschädigten Luft durch ein Unfall verleitet

47 II SWG: höhere Gewalt und getötet wurde.

Die Verletzung des Anspruchs um 20%.

folgt aus dem eigenen Verschuldungsbetrieb
des Erlässers ~~gem.~~ 177 SWG. Diese

Verschuldungsbetrieb ist zu berücksichtigen,

18 I 1 SWG
97 I SWG

da diese Unfallbetriebe unter die Ausdehnung des StVG fallen. Die Ausdehnung ist auch nicht gen. | 17 III StVG abgeschlossen, da es sich bei dem Unfall nicht um ein unabwendbares Ereignis handelt. Insbesondere wenn die Unfallbetriebe keine Unfallfahrer, da sie erwarten auf der Welt in sich selbst stecke den Unfall vermeiden können.

gut

gen. | 17 II StVG heißt ^{die Wirkung der} ~~die~~ Haftung der Unfallbetriebe ~~Haftung~~ nach den Vorgaben von | 17 I StVG von den Umständen ~~des~~ und insbesondere davon ab, inwieweit die Schäden vorwiegend von dem für alle dem maßgeblichen Teil verursacht worden ist. | 17 StVG ist gen. | 18 III StVG auch im Verhältnis des Betriebs zu 1) anwendbar.

Nach Erregung des Gerichts steht aufgrund der durchgeführten Genehmigung durch die Bildung des schwerstündigen Sachverständigen fest, dass der Unfall zu 80% von dem Betrieb zu 1) und zu 20% von dem Erlasse verursacht wurde.

Abwägung
was stellen Sie ein?

- Betriebspflichten
- Verschulden

Verträge? wer muss
darüber und beweisen

Wie hätten Sie etwas
strukturiertes vorgehen
sollen

Nach Sichten durch den Sachverständigen
desgleichen Vorant des Unfallhergangs hätte
der Betrieb zu 1) den Wandbuden
Erlasse sehen, diesen Vorpost stärken
und nicht auf die 36 eingehen müssen.

Gen. 18 II S. 2 RVO Bestand für den Befehlge
zu 1) die Pflicht, erst weiterzufahren, wenn
er gesehen konnte, dass der verkehrts-
richtige Erlasser nicht gefährdet noch
schadet würde. Insbesondere sein gefahren-
trächtiges Abbiegemanöver Bestand dabei für
ihn die Pflicht, ~~Gen. 18 II S. 2 RVO~~ die
Gefährdung des Erlassers auszuschließen.

Diese Pflicht ist der Befehlge zu 1) nicht
verpflichtet, da er in jedem Fall den
Erlasser hätte sehen ~~sollte~~ müssen. Selbst
sei er potenziell zu hoher Geschwindigkeit
des Erlassers so dies nach Überzeugung des
Führers zum Zeitpunkt des Entschlusses
zum Abbiegen maximal 191 m entfernt und
damit für den Befehlge zu 1) nicht sichtbar.

Die erhöhte Sorgfaltspflicht des Befehlge
zu 1) setzt ihn dabei, die Gefahr des
Erlassers zu beachten und eine Gefährdung
für ihn auch für den Fall auszuschließen,
dass dieser zu schnell unterwegs war.

Auf dem potenziell hohen Abbiegen für
den Fall, dass der Erlasser in
Entfernung von 191 m mit der zulässigen
Höchstgeschwindigkeit unterwegs war, kann
sich der Befehlge zu 1) nicht befinden.

Auf Seiten des Erlasses ist für beide
mögliche Fallvarianten ein exakte Kausalungs-
Satz zu berücksichtigen. Für den Fall, dass
er zu schnell abfahren ist, hätte er schon
eine Pflicht aus |31 S. 1, 4 StVO zu bestehen,
sodass er nicht mehr verkehrsfähig von der
Kollision abhalten konnte. In diesem Fall
wäre der Unfall trotz einer Bremsung nicht
vermeidbar gewesen.

Für den Fall, dass er mit ordnungsgemäßer
Geschwindigkeit abfahren ist, hätte er als
der Signalposition des LKW eine Gefahren-
sensung hätte wissen, um die
Kollision zu verhindern. Zu vor der
Erlassung verkehrsfähigkeit, danach
trifft ihn die gleiche Pflicht zu
sicherheitsmäßiger Rücksichtnahme gem. |12 StVO.
Die beiden möglichen Verstöße liegen
nicht so sehr wie der Verstoß des
Beihilfe zu 1), sind aber dennoch zu
berücksichtigen. In der Kausalungsfrage
von 204 sind auch die LKW-typischen
Gefahren mit enthalten.

Nach Überlegung des Gerichts steht auch
fest, dass der Beihilfe zu 1) der Unfall
schuldhaft mitzureden hat. Eine

etwas undifferenziert

Entlastung hat diese nicht in der Form
dagebracht, die sie von dem Sachverständigen
dagegen Unfallhergang und Richtung er-
wünscht.

In der Reihenfolge stehen die Wunden der
Hals- und Brustschaden sowie die Zerkleinerung
von Schmerzmittel im forensischen Unfall zu.

§ 249 II BGB ist der Wiederherstellungsaufwand
abzüglich des Restwerts ^{des Körpers} ersatzfähig sowie die
allered geringste Marktpreisrate, die entsprechende
eine aufgebracht wurde, um den Anspruch
anzufordern.

Die Höhe des Schmerzensgeldes orientiert sich

an § 253 II BGB am Zweck des
Schmerzensgeldes. Dieses hat mit der Aspekten

diese tritt bei Fahrlässigkeit und Funstionsfunktion eine doppelte Funktion.
zu tun
Es besteht eine Gleichheit für
etwa ~~schmerz~~ Schmerz und Wunde stellen
und Funstion wie das stellen das ihm
erfolgt wurde. Bei Schmerzensgeldern mit
einem Verlust der Wahrnehmungs- und Empfindungs-
fähigkeit erstreckt sich dies auf die Entscheidung
für die Festlegung der Persönlichkeit des Opfers.
Bei absichtlichen Erbfällen des Tates des
Opfers handelt es sich um Gesamtschuldung aller
Beteiligten unter besonderer Berücksichtigung

von Art und Stelle der Verletzung und des
Zusammenhangs zwischen Verletzung und Tod.

Selbst der Entlasser wie wieder das Kunststück
steht hat, was er nicht feil, ein Ausmaß
alle die Verfügung zu erfordern, sodass
der Anspruch auf Schmerzensgeld reduziert
werden müsste. Dem würde das Schmerzens-
geld nur noch für die Festlegung der
Persönlichkeit des Opfers Sucht werden.

Dass der Entlasser auch einmal das Be-

W. Beweispl. d. d. g.
→ Beweis nicht geführt
und genort auch nicht
nach ihrer Autonomie dank
W. d. d. d.

weist er sagt hatte, lässt sich nicht aus
dem Vortrag der Klägerin zu 1) schließen, die
lediglich ihre subjektiven Erfahrungen wiedergibt.
Klagens Substantivität ihres Vortrags droffen
die Klägerin diesen Umstand für 1152 IV 800
mit Nichtwissen bestreite, da dies nicht
feststeht über eigene Vernehmung vor.

in Bezug auf die Rechtsprechung im
ähnlich gelegten Falle ist ein Schmerzens-
geld i. H. v. 25.000,- € angemessen. In der
Vergangenheit wurde Opfer auf ein
apallisches Symptom für ein Lebensjahr
von 3 1/2 Monaten ein Schmerzensgeld i. H. v.
35.000,- € zugesprochen, für Verabreichung
Pektin als ein Zeitraum von 4 Jahren
80.000,- €. Für den Entlasser, der

* das entspricht dem Verschuldungsstadium
des Entlassers zu kurze ist.

das ist nicht
"Geld", sondern
sollte Mittel an-
kaufpunkte für
therapeutische Be-
messung bieten

6. Heute beendet und ist das
angewandte Scherzspiel derische anzu-
siedeln.

Der Ausdruck auf Scherzesseld ist auch
im vollen Umfang unklar, da er noch
zu besetzen in der Person des Entlassens
enthalten ist.

Der Zinsausdruck folgt aus §§ 291, 299 I BGB
und ~~ist~~ besteht für §§ 261 I, 283 I ZPO

i. V. m. §§ 187 I BGB analog ab dem Tag nach
Zustellung der Urkunde an die Befehlshaber.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 I S. 1
ZPO. 2 ZPO.

Die Entscheidung zu weiteren Vollstreckungs-
maßnahmen folgt aus §§ 701 Nr. 11, 711, 709 S. 2 ZPO.

> RMB! (oder keine RMB S. 1
Erlaubnis, § 232 ZPO
Schwarz

Ihre Klausur ist schon sehr gut gelungen und liegt im oberen vollenredigenden Bereich. Es gibt lediglich Einzelkorrekturpunkte; im ganzen übertrough sowohl der Temp. als auch der TB und die EG. Sie prüfen in den EG die richtige Punkte, setzen die nötigen Schwerepunkte, argumentieren gut und differenzieren und schreiben im besetzten Umfange Sie schreiben auch Teile der Klausuren, etwas bessereren Probleme, so dass Sie dadurch in der Bewertung in den ganzen hohen Bereich kommen können.

Der Fallbestand bietet noch etwas Kürzungspotential. So wie Sie schreiben, ist es nicht falsch oder viel zu viel, aber wenn Sie „überflüssiges Beiwerk“ (vgl. 4313 II ZPO) weglassen, werden Ihre Ausführungen noch prägnanter und Sie gewinnen auch etwas Zeit. Achten Sie auch unbedingt darauf, dass Sie die Parli-Vorträge unter Berücksichtigung der jeweiligen Darlegungs- und Beweislast aufbauen (bei Verkehrsverhältnissen wird das in der Praxis- und hier auch in der Lösungsskizze- etwas großzügig gehandhabt).

In der Zulässigkeitsprüfung haben Sie leider die Bestimmtheit des Schmerzensgeldanspruchs nicht problematisiert. Dieses Problem ist ein „klassiker“ und Sie sollte es unbedingt kennen.

In den materiellen Entscheidungsgründen hätten Sie noch systematischer aufbauen können. In der Abwägung der Verschuldungsbeiträge sind auch die jeweiligen Betriebsgefahren (erhöht?) einzustellen. In der Prüfung des jeweiligen Verschuldens hätten Sie Optimalerwege jeweils unter Berücksichtigung der Darlegungs- und Beweislast prüfen sollen.

12 Punkte
Bauer,
RFA